

TE Bvwg Erkenntnis 2016/10/28 W229 2108337-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2016

Entscheidungsdatum

28.10.2016

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1

BSVG §23

B-VG Art.133 Abs4

1. BSVG § 2 heute
 2. BSVG § 2 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. BSVG § 2 gültig von 01.07.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 4. BSVG § 2 gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2018
 5. BSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 6. BSVG § 2 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 7. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 8. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 9. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 10. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 11. BSVG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 12. BSVG § 2 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
 13. BSVG § 2 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 14. BSVG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999
-
1. BSVG § 23 heute
 2. BSVG § 23 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 3. BSVG § 23 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
 4. BSVG § 23 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
 5. BSVG § 23 gültig von 01.04.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 6. BSVG § 23 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 7. BSVG § 23 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 8. BSVG § 23 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 9. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
 10. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 11. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 12. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

13. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
14. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
15. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
16. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
17. BSVG § 23 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
18. BSVG § 23 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
19. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
20. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
21. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
22. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
23. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
24. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
25. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
26. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
27. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W229 2108337-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Elisabeth WUTZL als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, XXXX, XXXX am XXXX, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 20.04.2015, XXXX, betreffend 1. Pflichtversicherung für die Tätigkeit der Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, 2. die Höhe der Beitragsgrundlage gem § 23 BSVG und Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Elisabeth WUTZL als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 am römisch 40 , gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 20.04.2015, römisch 40 , betreffend 1. Pflichtversicherung für die Tätigkeit der Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, 2. die Höhe der Beitragsgrundlage gem Paragraph 23, BSVG und

3. Verjährung gem. § 39 BSVG zu Recht erkannt: 3. Verjährung gem. Paragraph 39, BSVG zu Recht erkannt:

A)

1. Der Beschwerde wird stattgegeben und hinsichtlich Spruchpunkt 1 festgestellt, dass die von Herrn XXXX für das Jahr 2009 bis 2013 gemeldete Tätigkeit der Erzeugung von Perlwein als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nicht der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BSVG unterliegt. 1. Der Beschwerde wird stattgegeben und hinsichtlich Spruchpunkt 1 festgestellt, dass die von Herrn römisch 40 für das Jahr 2009 bis 2013 gemeldete Tätigkeit der Erzeugung von Perlwein als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nicht der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, letzter Satz BSVG unterliegt.

2. In der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung der Bauern ist für XXXX folgende Beitragsgrundlage der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen: 2. In der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung der Bauern ist für römisch 40 folgende Beitragsgrundlage der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen:

vom

bis

monatliche Beitragsgrundlage EUR

01.01.2009

31.12.2009

3.219,98

01.01.2010

31.12.2010

3.844,81

01.01.2011

31.12.2011

3.176,24

01.01.2012

31.12.2012

3.017,80

01.01.2013

31.12.2013

3.195,88

ab 01.01.2009 bis 31.12.2009 entfällt davon auf -

den Einheitswertbetrieb-2.191,35

die Tätigkeit Be- und Verarbeitung (ohne Perlwein)-1.028,63

ab 01.01.2010 bis 31.12.2010 entfällt davon auf -

den Einheitswertbetrieb-2.285,76

die Tätigkeit Be- und Verarbeitung (ohne Perlwein)-1.559,05

ab 01.01.2011 bis 31.12.2011 entfällt davon auf -

den Einheitswertbetrieb-2.333,76

die Tätigkeit Be- und Verarbeitung (ohne Perlwein)-842,48

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 entfällt davon auf -

den Einheitswertbetrieb-2.347,76

die Tätigkeit Be- und Verarbeitung (ohne Perlwein)-670,04

ab 01.01.2013 bis 31.12.2013 entfällt davon auf -

den Einheitswertbetrieb-2.413,50

die Tätigkeit Be- und Verarbeitung (ohne Perlwein)-782,38

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 06.11.2014 wurde der Beschwerdeführer von der Sozialversicherung der Bauern (SVB) unter anderem darüber informiert, dass eine Meldung über die Ausübung der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit "Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte" bzw. ab 2010 "Obstschaumerzeugung" von ihm bisher noch nicht erstattet worden sei. Laut seiner Homepage erzeuge er jedoch Marmeladen und Edelbrände, auch lasse er Grundwein fallweise von einem gewerblich befugten Obstschaumweinerzeuger im Lohnverfahren zu Sekt verarbeiten. Bei all diesen Produkten handle es sich um weiterverarbeitete Produkte deren Einnahmen der SVB zu melden gewesen wären. Die SVB ersuchte in diesem Schreiben um Vorlage der Aufzeichnungen, aus denen die Bruttoeinnahmen aus der von ihm bzw. in seinem Auftrag ausgeübten Nebentätigkeit der "Be- und/oder Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte" bzw. ab 2010 "Obstschaumweinerzeugung" für die Jahre 2008-2013 hervorgehen.

2. Mit Schreiben vom 16.02.2015 Wien teilte der Beschwerdeführer mit, dass er eine Kontonachricht zum 23.01.2015 erhalten habe, der seines Erachtens eine rechtswidrige Beurteilung zu Grunde liege. Zum einen seien der Beitragsgrundlagenbildung Einkünfte aus dem Verkauf von Perlenwein zugrunde gelegt und davon ausgegangen worden, dass es sich hierbei um ein Produkt der Be- und Verarbeitung handle. Seines Erachtens stelle Perlwein/Frizzante ein Urprodukt dar, das zu keiner zusätzlichen Beitragsverpflichtung führe. Des Weiteren - so der Beschwerdeführer weiter - reiche die Beitragsnachforderung zurück bis ins Jahr 2008. Gemäß § 39 BSVG gelange die fünfjährige Verjährungsfrist nur dann zur Anwendung, wenn der Versicherte die Meldepflicht bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen können. Die Erkennbarkeit liege im gegebenen Fall sicher nicht vor, zumal selbst in der einschlägigen Literatur Perlwein als Urprodukt bezeichnet werde. Abschließend ersuchte er um entsprechende Korrektur der Kontonachricht bzw. um Erstellung eines entsprechenden Bescheides. Diesem Schreiben beigelegt waren ein Abschlussbericht vom 07.01.2015 sowie ein Schreiben vom 06.12.2014 an die SVA der Bauern, in dem Angaben zu den ausgeübten Tätigkeiten getroffen wurden.

2. Mit Schreiben vom 16.02.2015 Wien teilte der Beschwerdeführer mit, dass er eine Kontonachricht zum 23.01.2015 erhalten habe, der seines Erachtens eine rechtswidrige Beurteilung zu Grunde liege. Zum einen seien der Beitragsgrundlagenbildung Einkünfte aus dem Verkauf von Perlenwein zugrunde gelegt und davon ausgegangen worden, dass es sich hierbei um ein Produkt der Be- und Verarbeitung handle. Seines Erachtens stelle Perlwein/Frizzante ein Urprodukt dar, das zu keiner zusätzlichen Beitragsverpflichtung führe. Des Weiteren - so der Beschwerdeführer weiter - reiche die Beitragsnachforderung zurück bis ins Jahr 2008. Gemäß Paragraph 39, BSVG gelange die fünfjährige Verjährungsfrist nur dann zur Anwendung, wenn der Versicherte die Meldepflicht bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen können. Die Erkennbarkeit liege im gegebenen Fall sicher nicht vor, zumal selbst in der einschlägigen Literatur Perlwein als Urprodukt bezeichnet werde. Abschließend ersuchte er um entsprechende Korrektur der Kontonachricht bzw. um Erstellung eines entsprechenden Bescheides. Diesem Schreiben beigelegt waren ein Abschlussbericht vom 07.01.2015 sowie ein Schreiben vom 06.12.2014 an die SVA der Bauern, in dem Angaben zu den ausgeübten Tätigkeiten getroffen wurden.

3. Die SVB hat mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 20.04.2015, XXXX, in Spruchpunkt 1. festgestellt, dass die von XXXX für das Jahr 2009 bis 2013 gemeldete Tätigkeit der Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft unter den Tatbestand der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) fällt. Mit Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass für Herrn XXXX in der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern die in der wiedergegebenen Tabelle jeweils näher genannte Beitragsgrundlage der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sei.

3. Die SVB hat mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 20.04.2015, römisch 40, in Spruchpunkt 1. festgestellt, dass die von römisch 40 für das Jahr 2009 bis 2013 gemeldete Tätigkeit der Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft unter den Tatbestand der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) fällt. Mit Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass für Herrn römisch 40 in der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern die in der wiedergegebenen Tabelle jeweils näher genannte Beitragsgrundlage der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sei.

Nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde von der SVB folgender Sachverhalt festgestellt: "Außer Streit steht, dass Sie seit 01.01.1997 einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf alleinige Rechnung und Gefahr führen und Ihre Gattin Frau XXXX in Ihrem Betrieb hauptberuflich beschäftigt ist. Aufgrund der Betriebsprüfung bzw. Ihrer Meldung vom 06.12.2014 geben Sie bekannt, dass Sie ab dem Jahr 2009 bereits auch schon eine land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit, Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte - Erzeugung von Perlwein - ausüben." Nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde von der SVB folgender Sachverhalt

festgestellt: "Außer Streit steht, dass Sie seit 01.01.1997 einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf alleinige Rechnung und Gefahr führen und Ihre Gattin Frau römisch 40 in Ihrem Betrieb hauptberuflich beschäftigt ist. Aufgrund der Betriebsprüfung bzw. Ihrer Meldung vom 06.12.2014 geben Sie bekannt, dass Sie ab dem Jahr 2009 bereits auch schon eine land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit, Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte - Erzeugung von Perlwein - ausüben."

Beweiswürdigend führt die SVB aus, dass sich der Sachverhalt aus dem Beitragsakt ergebe.

Rechtlich führt die SVB wie folgt aus: "Land- und Forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten unterliegen der Pflichtversicherung nach dem BSVG. Gemäß Pkt. 3.1 der Anlage 2 zum BSVG besteht Beitragspflicht für Einnahmen aus Be- und Verarbeitung unter Anwendung eines einmaligen Freibetrages.

Zur Abgrenzung Urproduktion - Be- und Verarbeitung zieht die SVB die Urprodukteverordnung BGBl. II Nr. 410/2008 heran. Zur Abgrenzung Urproduktion - Be- und Verarbeitung zieht die SVB die Urprodukteverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 410 aus 2008, heran.

Gemäß Urprodukteverordnung Punkt 5. Getränke ist lediglich Wein in seiner ursprünglichen Form ein Urprodukt. Schaumwein, Sekt, Perlwein waren seit jeher Produkte, die nach der Rechtsauffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern unter Be- und Verarbeitung zu subsumieren waren.

In einem Erkenntnis (Zl. 2005/08/0140-8) hat der VwGH ausgesprochen, dass unter Urproduktion im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches die Herstellung der ersten vermarktaren Form eines Produktes (hier: Wein) vor allen weiteren Be- und Verarbeitungsschritten zu verstehen ist. Be- und Verarbeitung bedeutet daher das Entstehen eines neuen marktgängigen Produktes aus dem Urprodukt (hier: Perlwein).

Aufgrund der Betriebsprüfung bzw. Ihrer Meldung von 06.12.2014 wurden folgende Einnahmen bekannt gegeben:

Jahr

Be- und Verarbeitung

Perlwein

2009

44.845,00

0,00

2010

66.062,00

3.335,00

2011

37.399,00

3.070,00

2012

30.501,54

3.175,00

2013

34.995,00

0,00

Das

für Zwecke der Beitragsbemessung heranzuziehende Flächenausmaß und der daraus resultierende Einheitswert im Sinne des § 23 BSVG beträgt: für Zwecke der Beitragsbemessung heranzuziehende Flächenausmaß und der daraus resultierende Einheitswert im Sinne des Paragraph 23, BSVG beträgt:

Ausmaß in ha

Einheitswert in EUR

vom-bis

Eigen-grund ha

3/3 Pachtgrund ha

2/3 Pachtgrund ha

Eigengrund EW €

3/3 Pachtgrund EW €

2/3 Pachtgrund EW €

01/09-12/09

6,0529

0,0

3,5078

9.500,00

0,0

5.540,31

01/10-12/13

6,0529

0,0

3,5078

9.500,00

0,0

6.074,79

Weiters sind nachstehende Einnahmen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit zu berücksichtigen:

Jahr

Be- und Verarbeitung

Perlwein

2009

44.845,00

0,00

2010

66.062,00

3.335,00

2011

37.399,00

3.070,00

2012

30.501,54

3.175,00

2013

34.995,00

0,00

Von

diesem Einheitswert sowie den angeführten weiteren Nebeneinkünften war die im Spruch angeführte Beitragsgrundlage zu errechnen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BSVG ist das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge binnen drei Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit verjährt. Diese Frist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Pflichtversicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beträge unterlassen hat. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wurde durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, indem der Zahlungspflichtige hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Gemäß Paragraph 39, Absatz eins, BSVG ist das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge binnen drei Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit verjährt. Diese Frist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Pflichtversicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beträge unterlassen hat. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wurde durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, indem der Zahlungspflichtige hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

Mit Schreiben vom 06.11.2014 wurden Sie aufgefordert die Einnahmen aus bäuerlichen Nebentätigkeiten für die Jahre 2008-2013 zu melden. Mit unserem Schreiben vom 23.01.2015 wurden die Beträge für die Jahre 2008-2013 vorgeschrieben. Irrtümlicherweise wurden ihnen auch die Beträge für das Kalenderjahr 2008 vorgeschrieben obwohl diese gemäß § 39 Abs. 1 BSVG verjährt sind. Aufgrund dessen verringert sich ihre Beiträge von EUR 19.875,98 auf EUR 16.067,13. Mit Schreiben vom 06.11.2014 wurden Sie aufgefordert die Einnahmen aus bäuerlichen Nebentätigkeiten für die Jahre 2008-2013 zu melden. Mit unserem Schreiben vom 23.01.2015 wurden die Beträge für die Jahre 2008-2013 vorgeschrieben. Irrtümlicherweise wurden ihnen auch die Beträge für das Kalenderjahr 2008 vorgeschrieben obwohl diese gemäß Paragraph 39, Absatz eins, BSVG verjährt sind. Aufgrund dessen verringert sich ihre Beiträge von EUR 19.875,98 auf EUR 16.067,13.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieses Bescheides auch Grundlage für das Leistungsrecht ist."

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht mit Schriftsatz vom 04.05.2015, bei der SVB am 07.05.2015 eingelangt, Beschwerde und stellt in der Beschwerdebegründung zunächst die im bekämpften Bescheid für den Zeitraum 2010 bis 2013 angeführten Einnahmen aus dem Verkauf von Perlwein (Frizzante) in der Höhe von insgesamt € 9.580 außer Streit. Zur rechtlichen Qualifikation des Perlweins bringt er vor, dass die SVB irre, wenn sie das Produkt Perlwein dem Pkt. 3.1 der Anlage 2 zum BSVG (Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte) subsumiere. Diesbezüglich führt er in seiner Beschwerde unter Darlegung der Produktionsmethode von Perlwein unter Abgrenzung zu jener von Schaumwein aus, dass dieser exakt denselben Erzeugungsschritten wie gewöhnlicher Wein folge und lediglich mehr Kohlensäure als bei "normalen" Wein zugesetzt werde. Die Gleichsetzung des Perlweines mit dem "normalen" Wein sowie der grundlegende qualitative Unterschied zum Schaumwein (Sekt) zeige sich unter anderem in der steuerlichen Behandlung. Perlwein werde nämlich im Umsatzsteuerrecht genauso wie der "normale" Wein besteuert und unterliege bei landwirtschaftlichen Betrieben dem begünstigten Umsatzsteuersatz von 12 %. Seine Auffassung werde von in der Beschwerde wiedergegebener Fachliteratur gestützt. Beim Perlwein handle es sich im Ergebnis um eine von mehreren Varianten des (Ur)produktes Wein.

Zudem verwehrt sich der Beschwerdeführer gegen die Anwendung der 5jährigen Verjährungsfrist gem. § 39 Abs. 1 2. Satz BSVG. Da die einzige derzeit vorhandene Fachliteratur Perlwein als Urprodukt ausweise, könne keinesfalls davon ausgegangen werden, dass er bei der nicht rechtzeitigen Meldung aus dem Verkauf von Perlwein die gehörige Sorgfalt außer Acht gelassen hätte. Korrekterweise hätte die SVB die Beitragsgrundlagen bzw. die Beitragspflicht lediglich unter Anwendung der 3jährigen Verjährungsfrist gem. § 39 Abs. 1 1 Satz BSVG feststellen dürfen. Zudem verwehrt sich der

Beschwerdeführer gegen die Anwendung der 5jährigen Verjährungsfrist gem. Paragraph 39, Absatz eins, 2. Satz BSVG. Da die einzige derzeit vorhandene Fachliteratur Perlwein als Urprodukt ausweise, könne keinesfalls davon ausgegangen werden, dass er bei der nicht rechtzeitigen Meldung aus dem Verkauf von Perlwein die gehörige Sorgfalt außer Acht gelassen hätte. Korrekterweise hätte die SVB die Beitragsgrundlagen bzw. die Beitragspflicht lediglich unter Anwendung der 3jährigen Verjährungsfrist gem. Paragraph 39, Absatz eins, 1 Satz BSVG feststellen dürfen.

Er beantragte, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid vom 20.04.2015 im Sinne der dargestellten Beitragsfreiheit für die Einnahmen aus dem Verkauf von Perlwein abändern, in eventuelle den angefochtenen Bescheid im Sinne der Anwendung der 3jährigen Verjährungsfrist gem. § 39 Abs. 1 1 Satz BSVG abändern. Er beantragte, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid vom 20.04.2015 im Sinne der dargestellten Beitragsfreiheit für die Einnahmen aus dem Verkauf von Perlwein abändern, in eventuelle den angefochtenen Bescheid im Sinne der Anwendung der 3jährigen Verjährungsfrist gem. Paragraph 39, Absatz eins, 1 Satz BSVG abändern.

4. Mit Schreiben vom 03.06.2015 (eingelangt am 11.06.2015) legte die SVB die Beschwerde sowie die bezughabenden Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

5. Mit Schreiben vom 28.06.2016 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht die SVB um Neuberechnung der Beitragsgrundlagen.

6. Diesem Ersuchen wurde mit Schreiben vom 06.07.2016 nachgekommen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer führt seit 01.01.1997 einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf alleinige Rechnung und Gefahr. Aufgrund seiner Meldung vom 06.12.2014 gab er bekannt, dass er ab dem Jahr 2009 eine land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit, Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte ausübte. Dies umfasste ab dem Jahr 2010 die Erzeugung von Perlwein.

Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum von 2010 bis 2013 Einnahmen aus dem Verkauf von Perlwein (Frizzante) in der Höhe von insgesamt €

9.580,- (im Jahr 2010 € 3.335,00, im Jahr 2011 € 3.070,00 und im Jahr 2012 € 3.175,00) erzielt.

Das für die Zwecke der Beitragsbemessung heranzuziehende Flächenausmaß und der daraus resultierende Einheitswert im Sinne des § 23 BSVG betragen: Das für die Zwecke der Beitragsbemessung heranzuziehende Flächenausmaß und der daraus resultierende Einheitswert im Sinne des Paragraph 23, BSVG betragen:

Tabelle kann nicht dargestellt werden

Weiters sind nachstehende Einnahmen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit zu berücksichtigen:

Jahr

Be- und Verarbeitung

2009

44.845,00

2010

66.062,00

2011

37.399,00

2012

30.501,54

2013

34.995,00

2.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Beitragsakt und wurden vom Beschwerdeführer nicht bestritten, insbesondere hat der Beschwerdeführer jene Einnahmen, welche aus dem Verkauf von Perlwein erzielt wurden und von der SVB im verwaltungsbehördlichen Verfahren festgestellt wurden, in seiner Beschwerde bestätigt. Die sonstigen Einnahmen aus Be- und Verarbeitung ergeben sich ebenfalls aus dem Verwaltungsakt und wurden vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und Allgemeines

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 182 Z 7 BSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des ASVG mit der Maßgabe, dass § 414 Abs. 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden ist. Daher liegt Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 182, Ziffer 7, BSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des ASVG mit der Maßgabe, dass Paragraph 414, Absatz 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden ist. Daher liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zu A)

3.2. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde sind Spruchpunkt 1 und 2 des angefochtenen Bescheides. Mit Spruchpunkt 3 wurde die Verjährung der Beiträge für das Kalenderjahr 2008 festgestellt, wodurch der Beschwerdeführer nicht beschwert sondern begünstigt ist. Der Beschwerdeführer verwehrt sich in seiner Beschwerde gegen die Einbeziehung der Erzeugung von Perlwein. Dies mit dem Vorbringen, dass Perlwein wie Wein zu behandeln sei, was sich auch in der steuerlichen Behandlung zeige. Dem ist im Ergebnis zu folgen:

3.2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 18.06.2015, Zl. G28/2015, G175/2015, wie folgt festgehalten: "[...] 2.2.2.2. Eine Definition der vom Bundesfinanzgericht mit ‚Prosecco-Frizzante/ Perlwein‘ bezeichneten Produktgruppe enthalten die oben zitierten Richtlinien nicht. Diese findet sich im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 491/2009, die wie die Vorgängerregelung Perlwein als ein Erzeugnis definiert, das aus Wein hergestellt wird, sofern dieser Wein einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol. aufweist, einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol. aufweist, in geschlossenen Behältnissen bei 20° Celsius einen auf endogenes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist und in Behältnissen mit einem

Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist. Derartige Weine rechnen somit - unter der Voraussetzung, dass sie nicht in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt sind, abgefüllt sind - im Sinne der Strukturrichtlinie-Alkohol zur Gruppe der nicht schäumenden Weine. Werden sie in Flaschen mit Schaumweinstopfen abgefüllt, sind sie ungeachtet eines Überdrucks von weniger als 3 bar im Sinne der Strukturrichtlinie-Alkohol als Schaumwein zu qualifizieren. 2.2.2.3. Der Gesetzgeber hat die unionsrechtlichen Vorgaben anlässlich des Beitritts zur Europäischen Union in der Weise umgesetzt, dass er die bis zum Beitritt zur Europäischen Union gesetzlich vorgesehene Besteuerung von Schaumwein nach dem Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. 247, im Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. 702/1994 beibehalten hat. Für Wein hat der Gesetzgeber hingegen von einer Besteuerung abgesehen. In den §§ 43 ff. SchwStG 1995 werden zwar aufsichtsrechtliche Vorschriften für das Inverkehrbringen von Wein verankert und ‚Wein‘ damit zum Gegenstand der Steueraufsicht gemacht, ohne aber einen Steuersatz festzulegen. Damit hat der Gesetzgeber das in der Steuersatzrichtlinie vorgesehene Wahlrecht, den Steuersatz für Wein - mit Ausnahme des gesondert geregelten Schaumweines - mit € 0,- festzusetzen, ausgeübt. Unionsrechtlich folgt aus der Nichtbesteuerung von Wein, dass diese - wegen der unionsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung nicht schäumender Weine - auch für Perlweine, die ohne Schaumweinstopfen abgefüllt werden, Geltung beansprucht. [...] In Anbetracht einer historisch nach Alkoholerzeugnissen stark differenzierenden Besteuerung, die auch das Unionsrecht im Rahmen der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf alkoholische Produkte weitgehend bestehen lässt, steht die Nichtbesteuerung einer Erzeugnisgruppe (wie im gegebenen Fall von stillem Wein und folglich unionsrechtlich auch des Perlweins) daher der Besteuerung eines möglicherweise in einem Substitutionsverhältnis stehenden Erzeugnisses nicht entgegen, zumal ein solches Verhältnis durch eine Reihe außersteuerlicher Faktoren, die zum Teil auch dem Produzenten eine Einflussnahme auf das Verbraucherverhalten ermöglichen, bestimmt ist. [...] 3.2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 18.06.2015, Zl. G28/2015, G175/2015, wie folgt festgehalten: "[...] 2.2.2.2. Eine Definition der vom Bundesfinanzgericht mit ‚Prosecco-Frizzante/ Perlwein‘ bezeichneten Produktgruppe enthalten die oben zitierten Richtlinien nicht. Diese findet sich im Anhang römisch drei der Verordnung (EG) Nr. 491 aus 2009,, die wie die Vorgängerregelung Perlwein als ein Erzeugnis definiert, das aus Wein hergestellt wird, sofern dieser Wein einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol. aufweist, einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol. aufweist, in geschlossenen Behältnissen bei 20° Celsius einen auf endogenes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist und in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist. Derartige Weine rechnen somit - unter der Voraussetzung, dass sie nicht in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt sind, abgefüllt sind - im Sinne der Strukturrichtlinie-Alkohol zur Gruppe der nicht schäumenden Weine. Werden sie in Flaschen mit Schaumweinstopfen abgefüllt, sind sie ungeachtet eines Überdrucks von weniger als 3 bar im Sinne der Strukturrichtlinie-Alkohol als Schaumwein zu qualifizieren. 2.2.2.3. Der Gesetzgeber hat die unionsrechtlichen Vorgaben anlässlich des Beitritts zur Europäischen Union in der Weise umgesetzt, dass er die bis zum Beitritt zur Europäischen Union gesetzlich vorgesehene Besteuerung von Schaumwein nach dem Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. 247, im Schaumweinsteuergesetz 1995, Bundesgesetzblatt 702 aus 1994, beibehalten hat. Für Wein hat der Gesetzgeber hingegen von einer Besteuerung abgesehen. In den Paragraphen 43, ff. SchwStG 1995 werden zwar aufsichtsrechtliche Vorschriften für das Inverkehrbringen von Wein verankert und ‚Wein‘ damit zum Gegenstand der Steueraufsicht gemacht, ohne aber einen Steuersatz festzulegen. Damit hat der Gesetzgeber das in der Steuersatzrichtlinie vorgesehene Wahlrecht, den Steuersatz für Wein - mit Ausnahme des gesondert geregelten Schaumweines - mit € 0,- festzusetzen, ausgeübt. Unionsrechtlich folgt aus der Nichtbesteuerung von Wein, dass diese - wegen der unionsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung nicht schäumender Weine - auch für Perlweine, die ohne Schaumweinstopfen abgefüllt werden, Geltung beansprucht. [...] In Anbetracht einer historisch nach Alkoholerzeugnissen stark differenzierenden Besteuerung, die auch das Unionsrecht im Rahmen der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf alkoholische Produkte weitgehend bestehen lässt, steht die Nichtbesteuerung einer Erzeugnisgruppe (wie im gegebenen Fall von stillem Wein und folglich unionsrechtlich auch des Perlweins) daher der Besteuerung eines möglicherweise in einem Substitutionsverhältnis stehenden Erzeugnisses nicht entgegen, zumal ein solches Verhältnis durch eine Reihe außersteuerlicher Faktoren, die zum Teil auch dem Produzenten eine Einflussnahme auf das Verbraucherverhalten ermöglichen, bestimmt ist. [...]"

Daraus lässt sich zunächst ableiten, dass es eine steuerrechtliche Erzeugnisgruppe gibt, die Perlwein und stillen Wein gleich behandelt.

Der Gesetzgeber hat in der Punkt 11 der Anlage 2 zum BSVG, die auf die Bestimmung des 2 Abs. 4 Z 2 GewO 1994

Bezug nimmt, eine eigenständige Regelung der Beitragsgrundlagenberechnung für Verarbeitung von Wein zu Sekt (Obstschaumwein), wenn dies durch einen gewerblich befugtem Schaumweinerzeuger im Lohnverfahren erfolgt, vorgenommen. Eine gesonderte Regelung zur Erzeugung von Perlwein ist demgegenüber nicht erfolgt. Der Gesetzgeber hat in der Punkt 11 der Anlage 2 zum BSVG, die auf die Bestimmung des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 2, GewO 1994 Bezug nimmt, eine eigenständige Regelung der Beitragsgrundlagenberechnung für Verarbeitung von Wein zu Sekt (Obstschaumwein), wenn dies durch einen gewerblich befugtem Schaumweinerzeuger im Lohnverfahren erfolgt, vorgenommen. Eine gesonderte Regelung zur Erzeugung von Perlwein ist demgegenüber nicht erfolgt.

Die SVB gelangt mangels Anführung des Perlweins in der Urprodukteverordnung, die ihre Grundlage in § 2 Abs. 3a GewO 1994 hat, zum Ergebnis, dass Perlwein kein Urprodukt sei. Die SVB gelangt mangels Anführung des Perlweins in der Urprodukteverordnung, die ihre Grundlage in Paragraph 2, Absatz 3 a, GewO 1994 hat, zum Ergebnis, dass Perlwein kein Urprodukt sei.

Bei der fehlenden Erwähnung des Perlweins sowohl in der Urprodukteverordnung, als auch in der GewO 1994 als auch in der Anlage 2 zum BSVG ist jedoch von einer planwidrigen Lücke auszugehen, welche unter Heranziehung der im zitierten Erkenntnis des VfGH genannten Überlegungen geschlossen werden kann; nämlich indem in den in der Urprodukteverordnung verwendeten Begriff "Wein" die Erzeugnisgruppe "stiller Wein und Perlwein" hineingelesen wird, da dem VfGH folgend Perlwein zur Gruppe der nicht schäumenden Weine zuordenbar ist (vgl. BVwG W228 2106423-1/2E). Damit ist sichergestellt, dass es steuerlich wie auch sozialversicherungsrechtlich - einheitlich - zu einer unterschiedlichen Behandlung der Erzeugnisse Perlwein und Schaumwein kommt, Perlwein somit sozialversicherungsrechtlich wie auch steuerrechtlich gleich behandelt wird und somit auch Perlwein mit Wein als Urprodukt gleichgesetzt wird (vgl. wiederum BVwG W228 2106423-1/2E). Bei der fehlenden Erwähnung des Perlweins sowohl in der Urprodukteverordnung, als auch in der GewO 1994 als auch in der Anlage 2 zum BSVG ist jedoch von einer planwidrigen Lücke auszugehen, welche unter Heranziehung der im zitierten Erkenntnis des VfGH genannten Überlegungen geschlossen werden kann; nämlich indem in den in der Urprodukteverordnung verwendeten Begriff "Wein" die Erzeugnisgruppe "stiller Wein und Perlwein" hineingelesen wird, da dem VfGH folgend Perlwein zur Gruppe der nicht schäumenden Weine zuordenbar ist (vergleiche BVwG W228 2106423-1/2E). Damit ist sichergestellt, dass es steuerlich wie auch sozialversicherungsrechtlich - einheitlich - zu einer unterschiedlichen Behandlung der Erzeugnisse Perlwein und Schaumwein kommt, Perlwein somit sozialversicherungsrechtlich wie auch steuerrechtlich gleich behandelt wird und somit auch Perlwein mit Wein als Urprodukt gleichgesetzt wird (vergleiche wiederum BVwG W228 2106423-1/2E).

3.2.2. Vor diesem Hintergrund unterliegt die Erzeugung von Perlwein nicht der Pflichtversicherung gem. § 2 Abs. 2 Z 1 letzter Satz BSVG und sind die Beitragsgrundlagen entsprechend dem festgestellten Einheitswertes sowie der Einnahmen aus Be- und Verarbeitung ohne jene Einnahmen, die aus dem Verkauf von Perlwein erzielt wurden, neu festzusetzen und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides ist daher entsprechend abzuändern. 3.2.2. Vor diesem Hintergrund unterliegt die Erzeugung von Perlwein nicht der Pflichtversicherung gem. Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, letzter Satz BSVG und sind die Beitragsgrundlagen entsprechend dem festgestellten Einheitswertes sowie der Einnahmen aus Be- und Verarbeitung ohne jene Einnahmen, die aus dem Verkauf von Perlwein erzielt wurden, neu festzusetzen und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides ist daher entsprechend abzuändern.

3.2.3. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

3.2.4. Da somit dem Hauptantrag entsprochen wurde, erübrigt sich ein Eingehen auf den Eventualantrag.

3.2.5. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Wurde - wie im vorliegenden Fall - kein entsprechender Antrag gestellt, ist die Frage, ob von Amts wegen eine Verhandlung durchgeführt wird, in das pflichtgemäße - und zu begründende - Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, wobei die in § 24 Abs. 2, 3, 4 und 5 normierten Ausnahmeregelungen als Anhaltspunkte der Ermessensübung anzusehen sind (vgl. VfGH vom 22.01.2015, Ra 2014/21/0019). 3.2.5. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Wurde - wie im vorliegenden Fall - kein entsprechender Antrag

gestellt, ist die Frage, ob von Amts wegen eine Verhandlung durchgeführt wird, in das pflichtgemäße - und zu begründende - Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, wobei die in Paragraph 24, Absatz 2, 3, 4 und 5 normierten Ausnahmebestimmungen als Anhaltspunkte der Ermessensübung anzusehen sind (vergleiche VwGH vom 22.01.2015, Ra 2014/21/0019).

Das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung wird darauf gestützt, dass der Sachverhalt aus der Aktenlage hinreichend geklärt erschien. Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6. Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung wird darauf gestützt, dass der Sachverhalt aus der Aktenlage hinreichend geklärt erschien. Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

3.3. Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einordnung von Perlwein als Urprodukt oder als be- und verarbeitetes Produkt im Nebengewerbe fehlt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einordnung von Perlwein als Urprodukt oder als be- und verarbeitetes Produkt im Nebengewerbe fehlt.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, landwirtschaftlicher Betrieb, Nebentätigkeit,
Pflichtversicherung, Revision zulässig, Urprodukt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W229.2108337.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at